

# Betriebsrentenstärkungsgesetz

Bundestagsbeschluss vom 01. Juni / Bundesrat Zustimmung 7. Juli 2017  
Einschätzung - Stand September 2017

## Einschätzung zum neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz 2018

Für eine erste Einschätzung zu diesem Zeitpunkt ist systembedingt bei der betrieblichen Altersversorgung mit zwei unterschiedlichen Sichtweisen an die neuen Möglichkeiten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes heran zu gehen: Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Die folgende Darstellung stellt eine erste Einschätzung zum Stand im September 2017 dar und orientiert sich dabei am Wortlaut des Gesetzes zu den wesentlichen Eckpunkten.

Das Sozialpartnermodell wird neue Möglichkeiten bieten, wie konkret wird sich bei Vorliegen der ersten Praxismodelle herausstellen, mit denen ab 2018 in den kommenden Jahren gerechnet werden darf. Diese sind als zusätzliche Optionen vom Willen des Gesetzgebers gemeint und sollen etablierte Versorgungswerke der betrieblichen Altersversorgung in Unternehmen nicht obligatorisch verdrängen, sondern ein zusätzliches Modell anbieten. **Somit wird die Praxisbedeutung der neuen Sozialpartnermodelle von deren Attraktivität für Arbeitgeber und Mitarbeiter abhängen.**

Unstrittig ist, dass die im Gesetz enthaltenen zusätzlichen **steuerlichen Anreize** und Verbesserungen, die für alle Arbeitgeber und Mitarbeiter (unabhängig von einem Sozialpartnermodell) gelten, die betriebliche Altersversorgung weiter fördern.

Mehr steuerlicher Förderrahmen bis 8% der BBG im § 3 Nr. 63 ESTG und eine ganz neue steuerliche Förderung für Arbeitgeber, wenn Sie nun eine arbeitgeberfinanzierte bAV für Geringverdiener installieren, sind hier positive Anreize zur Stärkung der Betriebsrenten in Deutschland.



	Green	Red
Arbeitgeber	Beitragszusage ohne Garantie „pay and forget“ im Sozialpartnermodell, keine Haftung für Arbeitgeber	Umsetzung über Tarifvertragsparteien schafft Abhängigkeiten & Verwaltung
		15 % Zuschuss bei Entgeltumwandlung im Sozialpartnermodell ab sofort
		Zusätzlicher Sicherungsbeitrag beim Sozialpartnermodell
		Sofortige Unverfallbarkeit im Sozialpartnermodell
	Mehr steuerlicher Spielraum mit 8 % Dotierungsrahmen § 3 Nr. 63 ESTG für Arbeitgeberkonzepte	
Mitarbeiter	Neue 30 % Arbeitgeberförderung bei Neueinrichtung bAV für Mitarbeiter bis max. 2200 mtl. EUR Bruttolohn	
	Mehr steuerliche Förderung 8 % § 3 Nr. 63 ESTG EUW*	Keine Garantien beim Sozialpartnermodell
	Mehr Arbeitgeberbeteiligung durch 15 % Zuschuss bei EUW*	Kein Kapitalwahlrecht beim Sozialpartnermodell
	Mehr AG** Finanzierung für Mitarbeiter wegen 30 % Zuschuss	Beteiligung am Sicherungsbeitrag im Sozialpartnermodell?
	Freibetrag bei Grundsicherung	Mehr Intransparenz beim Vergleich der Angebote
	Verbesserung bei Riester	

\*Entgeltumwandlung  
\*\* Arbeitgeber

© Mein Sachverständiger bAV



Bundesverband  
Bundesverband Deutscher  
Sachverständiger und Fachgutachter e.V.

